

Zusätzliche Technische Vorschriften für die Ausführung von Bauleistungen

Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen in den jeweils letztgültigen Fassungen zu befolgen; es wird insbesondere hingewiesen auf:

- 1.1.1 Wassergesetze der Länder,
- 1.1.2 Bundesbaugesetz,
- 1.1.3 Bauordnung der Länder,
- 1.1.4 Polizeiverordnung der Länder und Gemeinden über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen,
- 1.1.5 die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- 1.1.6 Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben,
- 1.1.7 ZTV's
- 1.1.8 DIN – Normen
- 1.1.9 DLV, RAB 25 und die Ausschleußtabelle nach den Empfehlungen der BMA (Bundesarbeitsblatt 12/94) nur bei Vortriebsarbeiten

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen (Aufzeichnungen und Aufmessungen) sind entsprechend dem Arbeitsfortgang vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam vorzunehmen.

Die Maße werden in einen Arbeitsbogen eingetragen, von dem der Auftragnehmer nach Anerkennung durch den Auftraggeber eine Durchschrift erhält. Alle sich aus diesem Bogen ergebenden Massen sind Abrechnungsgrundlagen. Das Aufmaßbuch führt der Auftragnehmer.

Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer oder nicht mehr feststellbar sind, hat der Auftragnehmer die gemeinsamen Feststellungen rechtzeitig beim Auftraggeber zu beantragen. Unterlässt der Auftragnehmer das Beantragen und ist der Nachweis nicht mehr zu erbringen, so kann der Auftraggeber die Maße festsetzen.

Zu den Feststellungen für die Abrechnung gehören ebenfalls die auf Verlangen des Auftraggebers bei Angebotsabgabe oder nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer einzureichenden Bauzeitenpläne.

Für örtliche Kontrollmessungen, Absteckungen u. a. hat der Auftragnehmer der Bauleitung des Auftraggebers die erforderlichen qualifizierten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen; die Aufwendungen hierfür sind mit den Einheitspreisen der Leistungsbeschreibung abgegolten.

Baustoffe und Bauteile

Baustoffe und Bauteile sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie nicht vom Auftraggeber gestellt werden; auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird!

Alle Schüttgüter sind per Wiegekarte nachzuweisen. Es werden nur Originalwiegekarten anerkannt.

Für gestellte Baustoffe und Bauteile, die beschädigt, unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind, hat der Auftragnehmer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

Lagerung von Rohren übereinander:

- Betonrohre mit Fuß DN 300 bis DN 600 bis maximal 3 Lagen,
- Beton- und Stahlbetonrohre ohne Fuß dürfen nicht übereinander gelagert werden.
- Rahmen von Schachtabdeckungen sind mit den zugehörigen Deckeln zusammen zu lagern.

Für die Herstellung von Ortbeton ist grundsätzlich Transportbeton zu verwenden.

Die Güte und Festigkeit des Betons ist vom Auftragnehmer zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Es gelten die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.

Baudurchführung allgemein

Bewerber für den Bau von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung - bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung - nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im rechtmäßigen Besitz des entsprechenden Gütezeichens der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Baumaßnahme vorgelegt werden. Dabei sind die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat die fremdüberwachende Institution zu verpflichten, alle Feststellungen schriftlich aufzuzeichnen und dem Auftraggeber umgehend in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat im Auftragsbestätigungsvordruck seinen für die Baustelle zuständigen Bauleiter zu benennen. Dieser muss ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Bauingenieurstudium besitzen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Der Bauleiter und ggf. sein Stellvertreter müssen zur Entgegennahme von Anordnungen des Auftraggebers

berechtigt sein. Ein Wechsel des zuständigen Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Baustelleneinrichtungen sind Hilfseinrichtungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen sind Hilfseinrichtungen, die zur Durchführung von Baumaßnahmen vom Auftraggeber zusätzlich gefordert werden.

Alle Leistungen der Baustelleneinrichtung umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Der Auftragnehmer hat die Baustelleneinrichtungen unter eigener Verantwortung auszuführen. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Zusätzliche Baustelleneinrichtungen, die der Auftraggeber gefordert hat, sind in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Die zur Sicherung der Baustelle gemäß der Straßenverkehrsordnung erforderliche Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung der Baustelle ist allein Sache des Auftragnehmers.

Die Baustelleneinrichtung umfasst die Nebenleistungen gemäß VOB/C.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Bereich der Baustelle ohne besondere Vergütung für die Ableitung des Niederschlagswassers auf der Straße und in der Baugrube Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Leitungen wie Kabel, Drainagen (Dränen), Kanäle u. a. im Bereich der Baustelle bei den zuständigen Versorgungsträgern zu unterrichten.

Sofern in der Leistungsbeschreibung die Ausführung nach besonderer Anordnung des Auftraggebers vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist.

Gebäude, Grundstücke und Anlagen jeder Art, die durch die Bauarbeiten berührt oder gefährdet werden können, müssen vom Auftragnehmer vor Baubeginn genau auf ihre Sicherheit und Beschaffenheit untersucht werden. Erforderlichenfalls sind bei vorhandenen Schäden an Bauwerken Gipsmarken anzubringen und Risse fotografisch festzuhalten. Jede Möglichkeit einer Gefährdung hat der Auftragnehmer sofort schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen und besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Unterlässt der Auftragnehmer die sofortige Anzeige der erkennbaren Schäden, so ist er für alle Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen, haftbar.

Zum Schutz der Gebäude, Grundstücke und Anlagen hat der Auftragnehmer Vorsichtsmaßnahmen ohne besondere Vergütung zu treffen.

Für den Schutz der an die Baustelle grenzenden Feld- und Gartengrundstücke haftet der Auftragnehmer nach §10, Nr. 3, VOB/B.

Zur Herabsetzung der Lärmbekämpfung sind in bebauten Gegenden geräuscharme Geräte bzw. lärmdämpfende Zusatzgeräte und Vorrichtungen - nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gewerbe- und Ordnungsamtes einzusetzen; hier ist insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer alle in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die zu benutzenden Grundstücke gemeinsam mit dem Auftraggeber, dem Straßenbaulastträger und den Grundstückseigentümern zu begehen. Der bestehende Zustand ist festzustellen, schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift von allen Parteien anerkennen zu lassen. Erforderlichenfalls ist der bestehende Zustand fotografisch festzuhalten. Einzubeziehen in diese Aufnahme sind auch Wege und Grundstücke außerhalb der Arbeitsflächen im Baustellenbereich, wenn sie für den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr benutzt und von dem Auftraggeber als notwendig und erforderlich anerkannt werden.

Baugruben

Ausführungsberechtigt für das Wiederherstellen der Straßenbefestigungen sind grundsätzlich nur solche Auftraggeber, die derartige Straßenbauarbeiten nachweislich seit längerer Zeit einwandfrei ausführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Auftragserteilung umgehend die für die Wiederherstellung der Straßenbefestigungen vorgesehene Straßenbaufirma mitzuteilen. Im Bereich der Gründungsfläche für Rohre bzw. Schächte und Bauwerke darf die Sohle nicht aufgelockert werden; sie ist gegen Aufweichen, Ausspülen und Auffrieren zu sichern.

Rohre

Die Einbauvorschriften der einzelnen Rohrhersteller sind strengstens zu beachten.

Schächte

Die Herstellungsart wird vom Auftraggeber vorgeschrieben.

Beton- und Stahlbetonarbeiten

Rödeln ist bei der Herstellung der Betonschalung nicht gestattet. Bei Verwendung von stählerner Verankerung der Schalung ist für die im Bauwerk verbleibenden Teile die gleiche Überdeckung sicherzustellen wie für Bewehrungsstäbe.

Bei der Herstellung von Dehnungsfugen sind für den Einbau der Dichtungsbänder usw. die Verarbeitungsbestimmungen der Lieferwerke zu beachten.

Nach dem Betonieren ist der Beton zur Vermeidung von Schwindrissen durch ausreichendes Nässen (Mattenabdeckung, Besprengungen usw.) feuchtzuhalten.

Konstruktiv bewehrte durchlaufende Stahlbetonplatten sind höhengleich unter Kanälen und Schächten hindurchzuführen. Bei Arbeitsfugen in den Stahlbetonplatten ist für eine genügende Überdeckung der Betonstahlmatten zu sorgen. Betonstahlmatten sind so zu verlegen, dass der größte Querschnitt parallel der Kanalachse liegt.

Die Wassereindringtiefe bei wasserundurchlässigem Beton ist im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

Die Verwendung von Zusatzmitteln kommt nur als ergänzende Maßnahme in Betracht und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Glatte Betonflächen müssen fluchtgerecht, frei von Graten und anderen Unebenheiten, frei von Kiesnestern möglichst frei von Poren sein, genaue Maßhaltigkeit besitzen sowie keine fehlerhaften Kanten aufweisen.

Die Oberflächen des Betons dürfen nicht geputzt werden. Für alle Betonfestigkeitsklassen darf nur fahrzeuggemischter Transportbeton vom Betonwerk gemäß den Verarbeitungsbedingungen bei entsprechender Konsistenz des Frischbetons verwendet werden; dieses gilt auch für das Rohraufleger und Sauberkeitsschicht vorgeschriebenen zementvermörtelten Sand.

Ergänzungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den maßgebenden DIN - Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Die Zusicherung über die Eignung der angebotenen Stoffe und Bauteile gilt für den vorgesehenen Verwendungszweck mit dem Angebot als erbracht.

Der Auftragnehmer hat ggfs. einen Verlegeplan der SB - Rohre zu erstellen aus dem alle Maße und Angaben ersichtlich sind.

Den Zeitpunkt der Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 hat der Auftragnehmer mindestens zwei volle Arbeitstage vorher der Bauleitung des Auftraggebers mitzuteilen.